

N^o. 78) Verordnung,

einen in Bezug auf die revidirte Taxordnung für die Advocaten entstandenen
Zweifel betreffend;

vom 2ten November 1860.

Nach der mittelst Verordnung vom 3ten Juni 1859 publicirten revidirten Taxordnung für die Advocaten Cap. II. Position 39 ist denselben gestattet, für eine Bemerkung zu den Privatacten, welche durch Gesetz vorgeschrieben oder doch zur ordnungsmäßigen Haltung der Acten erforderlich ist, insbesondere auch für die Bemerkung über Ein- und Auszahlung von Geldern, Einlieferung oder Auslieferung von Werthsgegenständen — 4 Ngr. — bis 1 Thlr. — — in Ansatz zu bringen.

Wie dem Justizministerium neuerdings bekannt worden, ist aber darüber, ob unter den gedachten Bemerkungen zu den Privatacten auch Eingangs- und Abgangsbemerkungen mit zu verstehen seien, Zweifel entstanden.

Mit Allerhöchster Genehmigung hat das Justizministerium diesen Zweifel dahin entschieden, daß die angezogene Bestimmung der revidirten Taxordnung für die Advocaten auf Eingangs- und Abgangsbemerkungen nicht Anwendung leide, es sollen jedoch die Advocaten für Eingangs- und Abgangsbemerkungen eben so viel in Ansatz bringen dürfen, als die Gerichtsbehörden für ähnliche Bemerkungen zu liquidiren berechtigt sind.

Es wird dieß, zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 2ten November 1860.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Behr.

Rosenberg.

N^o. 79) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Sparcasse zu Meißen;

vom 21sten November 1860.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz den anliegenden Nachtrag zu den unterm 21sten Juli 1855 confirmirten Statuten der Sparcasse zu Meißen, unter Bewilligung der darin enthaltenen Rechtsvergünstigung dergestalt bestätigt haben, daß dem Inhalte dieses Nachtrags genau nachgegangen werden soll.

1860.

28